

Amtliche Bekanntmachungen der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Feuerwehrentschädigungssatzung der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) Seite 5
- Feuerwehr Gebührensatzung der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) Seite 6-7
- Öffentliche Bekanntmachung - Vorzeitige Ausführungsanordnung Seite 8

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) -Feuerwehrentschädigungssatzung-

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 15. Mai 2014, GVBl. LSA 2014 S. 288 und Rd.Erl. des MI vom 16.06.2014 (MBI. LSA 2014 S. 264) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001, GVBl. LSA S. 190, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013, GVBl. LSA S. 541, 544, hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) am 18.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufwandsentschädigung
- § 3 Form der Gewährung und Übergang im Vertretungsfall
- § 4 Dienstreise- und Reisekostenvergütung
- § 5 Steuer- und Sozialversicherungsrecht
- § 6 Entschädigungsansprüche für entgangenen Verdienst
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark).

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Die nachfolgend genannten Ehrenbeamten und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

1. Stadtwehrlleiter	300,00 €
2. stellv. Stadtwehrlleiter mit eigenem Aufgabenbereich	150,00 €
3. Stadtteilwehrlleiter	120,00 €
4. stellv. Stadtteilwehrlleiter mit eigenem Aufgabenbereich	70,00 €
5. Ortswehrlleiter	75,00 €
6. stellv. Ortswehrlleiter mit eigenem Aufgabenbereich	35,00 €
7. Löschstaffelführer	30,00 €
8. Stadtjugendwart (Jugendfeuerwehr)	75,00 €
9. Ortsjugendwart (Jugendfeuerwehr)	40,00 €
10. Stadtjugendwart (Kinderfeuerwehr)	75,00 €
11. Ortsjugendwart (Kinderfeuerwehr)	40,00 €
12. Führer von Einheiten für besondere Einsätze/ Katastrophenschutzeinheiten	40,00 €
13. Beauftragter für Atemschutz und Digitalfunk	40,00 €
14. Einsatzentschädigung/Kamerad/Einsatz	8,00 €

Die „Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark)“ vom 13.03.2014 regelt im § 15 das Nähere.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Ausgaben, Auslagen und Aufwendungen für Dienstreisen innerhalb des Stadtgebietes außer der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles bleibt hiervon unberührt.

(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen zusammenhängenden Monat nicht ausgeübt, entfällt die Aufwandsentschädigung für jeden weiteren Monat der Nichtausübung. Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Bei Pflichtverletzung der ehrenamtlichen Tätigkeit liegt eine ordnungswidrige Handlung vor und es gilt § 3 Abs. 2 S. 1, 2 KVG LSA.

§ 3 Form der Gewährung der Aufwands- und Einsatzentschädigung sowie Übergang im Vertretungsfall

(1) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag zum Ersten eines Monats im Voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um 1/30 gekürzt.

(2) Werden zwei ehrenamtliche Führungsfunktionen durch eine Person ausgeübt, erhält diese die Summe der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigungen.

(3) Im Falle der Verhinderung der im § 2, Absatz 1 dieser Satzung genannten Kameraden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem jeweiligen Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt auch die festgesetzte Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden nachträglich gezahlt, § 2, Abs. 3 ist anzuwenden.

(4) Die Einsatzentschädigung der Kameraden erfolgt jährlich im Monat November auf der Grundlage der gemeldeten Teilnahme an Einsätzen durch die Ortswehrlleiter bzw. den Stadtteilwehrlleiter.

§ 4 Dienstreise und Reisekostenvergütung

(1) Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges für dienstliche Maßnahmen sowie für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften (RdErl MI vom 17.12.2008).

(2) Dienstreisen, für die nach Abs. 1 Reisekostenvergütung in Anspruch genommen werden soll, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters.

(3) Fahr- und Reisekosten werden nicht erstattet, soweit sie an anderer Stelle gezahlt werden.

(4) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn die Reisekosten nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich beantragt werden.

§ 5 Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Auslagen liegen im Verantwortungsbereich des Empfängers.

§ 6 Entschädigungsansprüche für entgangenen Verdienst

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles. Für die Entschädigung der Mitglieder der Feuerwehr gelten die Bestimmungen des Runderlasses des MI vom 17.12.2008 „Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtliche Bürgermeister“.

(2) Selbständigen wird der Verdienstausfall in Form eines Pauschalatzes gewährt. Dieser darf 13,00 €/h nicht übersteigen.

(3) Arbeitnehmer erhalten für die Dauer des Einsatzes Lohnfortzahlung. Diese wird vom privaten Arbeitgeber oder dem Träger des Brandschutzes gezahlt. Erfolgt die Lohnfortzahlung durch den Träger des Brandschutzes, so sind vom Arbeitnehmer Unterlagen beizubringen, die den Lohnausfall exakt belegen.

(4) Der Verdienstausfall kann beantragt werden für Einsätze, Qualifizierungsmaßnahmen, die sich nicht außerhalb der Arbeitszeit realisieren lassen, und Maßnahmen, die der Erhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr dienen.

(5) Ansprüche auf Ersatz des Verdienstausfalles werden grundsätzlich nur auf Antrag und im Nachhinein gewährt.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark)“ vom 14.03.2014 und die 1. Änderungssatzung vom 22.09.2014 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 22.02.2016

Nico Schulz
Bürgermeister



Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark)
-Gebührensatzung-

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58), der §§ 3, 4, 6, 8, und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) letzte berücksichtigte Änderung; § 116 geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) in Verbindung mit § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) zuletzt geändert durch § 52 des Gesetzes vom 18.12.2012 (GVBl. LSA S. 624) hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) am 18.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- §1 Geltungsbereich
- §2 Kostenersatzpflichtige Leistungen
- §3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen
- §4 Kostenersatz- und Gebührenschuldner
- §5 Bemessungsgrundlage
- §6 Sachkosten
- §7 Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenschuld
- §8 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung
- §9 Verwendung der Mittel aus Kostenersatz- und gebührenpflichtigen Leistungen
- §10 Härtefälle
- §11 Haftung
- §12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) in ihrem eigenen Wirkungskreis bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Sie kann darüber hinaus für sonstige Hilfe- oder Dienstleistungen (freiwillige Leistungen) in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht.

Eine Kostenersatzpflicht besteht nicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend § 22 des Brandschutzgesetzes (unentgeltliche Pflichtaufgaben). Der Einsatz der Feuerwehren ist bei Bränden und Notständen unentgeltlich. Das gilt auch bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 2 Kostenersatzpflichtige Leistungen

(1) Für andere Einsätze der Feuerwehr, die nicht unter § 1 fallen und eine Pflichtaufgabe nach dem BrSchG darstellen, wird Kostenersatz erhoben.

Die Feuerwehr erbringt folgende entgeltliche Pflichtaufgaben:

- a) Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht,
- b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren und nach Unglücksfällen,
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2, BrSchG,
- d) Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrSchG,
- e) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm).

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Auf Antrag werden neben den Pflichtaufgaben nach dem BrSchG freiwillige Leistungen durch die Feuerwehr erbracht. Folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind gebührenpflichtig:

- Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht,
- Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- Öffnen von Türen oder Toren (z. B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen),
- Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernung von Wespen- oder anderen Insektenestern (sofern die Voraussetzungen hierzu bestehen).
- Überlassung von Löschmitteln, Beleuchtungskörpern oder sonstigen Rettungs- und Hilfsgeräten
- Gestellung von Feuerwehrkräften mit/ohne Ausrüstung (Fahrzeuge, Geräte, Verbrauchsmittel)

§ 4 Kostenersatz- und Gebührenschuldner

(1) Kostenersatzschuldner ist für Leistungen

- nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b, d oder e der Satzung: derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;

- der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;

- derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;

- derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.

- nach § 2 Buchstabe c der Satzung: die ersuchende kommunale Gebietskörperschaft

(2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.

(3) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Bemessungsgrundlage

(1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenersatz- und Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, und den Sachkosten nach § 6 erhoben.

(2) Kostenersatz und Gebühr werden nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Verbrauchsmittel berechnet, soweit nicht im Kostenersatz- und Gebührentarif ein anderer Maßstab (z.B. tatsächlicher Materialverbrauch) vorgesehen ist. Maßgeblich für die Dauer des Einsatzes ist die Zeit der Abwesenheit der Einsatzmittel vom Feuerwehrgerätehaus zuzüglich der durchschnittlichen Zeit von 30 Minuten zum Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft der Einsatzmittel. Es werden nur halbe bzw. volle Stundensätze in Anwendung gebracht. Die Nutzungszeit der Einsatzmittel und -kräfte wird auf die jeweils nächstfolgende halbe bzw. volle Stunde aufgerundet.

(3) In den Kosten für die Lösch- und Sonderfahrzeuge ist die Inanspruchnahme der darin befindlichen Einsatzgeräte, sofern keine Sachkosten nach § 6 anfallen, enthalten.

(4) Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen wird der Kostenersatz /die Gebühr nach Maßgabe der tatsächlich erforderlichen Einsatzmittel berechnet.

(5) Wird die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert (gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. e) wird ein Pauschalbetrag von 300,00 € erhoben.

§ 6 Sachkosten

Sachkosten, wie Kosten für Atemschutzfilter, Schaummittel, Ölbindemittel, Einwegausrüstungen, Prüfröhrchen usw., Kosten für die Instandsetzung bzw. den Ersatz von Ausrüstungen und für notwendige Überprüfungen nach Gebrauch, sowie Kosten für Verbrauchs- und Versorgungsmittel werden zusätzlich zu den Gebühren zum jeweiligen Tagespreis einschließlich der Entsorgungskosten berechnet.

§ 7 Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenschuld

Die Kostenersatzpflicht / -schuld entsteht mit Beginn der Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Leistungen (Ausrücken der Feuerwehr aus dem Gerätehaus). Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der erbrachten Leistung. Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird.

§ 8 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

(1) Kostenersatz und Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und erhoben.

Sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig.

(2) Kostenersatz und Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung vollstreckt.

§ 9 Verwendung der Mittel aus Kostenersatz- / gebührenpflichtigen Leistungen

Die in Rechnung gestellten Gebühren fließen in den Haushalt der Hansestadt Osterburg (Altmark) ein. Sie dienen als Deckung der Haushaltsstelle Feuerwehr.

§ 10 Härtefälle

Kostenersatz wird nicht verlangt werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

§ 11 Haftung

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) haftet nicht für Unfälle und sonstige Schäden, die sich aus der Benutzung der Fahrzeuge und Geräte ergeben, die nicht von Angehörigen der FF der Hansestadt Osterburg (Altmark) bedient werden.

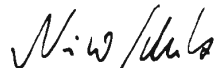
Für Beschädigungen während der Zeit der Inanspruchnahme von oder durch Geräte oder Fahrzeuge, die nicht durch Angehörige der FF der Hansestadt Osterburg (Altmark) bedient wurden, haften der Benutzer und der Kostenersatz- bzw. Gebührenpflichtige als Gesamtschuldner.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) -Gebührensatzung- vom 14.03.2014 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 22.02.2016



Nico Schulz
Bürgermeister



Anlage: Kostenersatz- und Gebührentarif nach den §§ 5 und 6 der Satzung

Anlage zur Gebührensatzung			
Nr.	Kostensersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	Je Stunde	Je Tag
1.	Personelle Leistungen		
1.1.	Einsatzleiter (bei Hilfeleistungen und sonstigen Einsätzen)	25,00 €	
1.2.	Einsatzkräfte (bei Hilfeleistungen und sonstigen Einsätzen)	20,00 €	
1.3.	Leiter einer Brandsicherheitswache	10,00 €	
1.4.	Angehöriger einer Brandsicherheitswache	8,00 €	

2.	Einsatz von Fahrzeugen und Anhänger (ohne Personal)	Je Stunde	Je Tag
2.1	Einsatzleitwagen (ELW 1)	45,00 €	
2.2	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	65,00 €	
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	70,00 €	
2.4	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25; TLF 8/18)	130,00 €	
2.5	Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	140,00 €	
2.6	Löschgruppenfahrzeug (LF 16/TS)	130,00 €	
2.7	Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	85,00 €	
2.8	Drehleiter DLK 23/12	160,00 €	
2.9	Rüstwagen (RW 1)	140,00 €	
2.10	Mannschaftstransportfahrzeug	45,00 €	
2.11	ABC-Erkundungsfahrzeug / Messleitwagen	100,00 €	
2.12	Schlauchtransportanhänger (STA)	35,00 €	
2.13	Tragkraftspritzenanhänger (TSA-TS8)	40,00 €	
2.14	Pulverlöschgeräteanhänger	30,00 €	
2.15	Transportanhänger	40,00 €	
2.16	Feldküche	125,00 €	

3.	Bereitstellung von Geräte und Ausrüstung (Sicherheitswachen)	Je Stunde	Je Tag
3.1	Handfeuerlöscher	10,00 €	
3.2	B - Druckschlauch (Schlauchmaterial je Stück)	20,00 €	
3.3	C - Druckschlauch (Schlauchmaterial je Stück)	20,00 €	
3.4	D - Druckschlauch (Schlauchmaterial je Stück)	15,00 €	
3.5	A - Saugschlauch (Schlauchmaterial je Stück)	20,00 €	
3.6	Saugkorb	10,00 €	
3.7	Sammelstück	10,00 €	
3.8	Standrohr und Schlüssel	15,00 €	
3.9	Strahlrohr	10,00 €	
3.10	Verteiler	10,00 €	
3.11	Druckminderer	10,00 €	
3.12	Übergangsstücke	5,00 €	
3.13	Schlauchbrücken	20,00 €	
3.14	Sonstige Ausrüstungsgegenstände, Drahtseil, Kleingerät	3,00 €	

Hilfe- und Sachleistungen, die im Tarif nicht enthalten sind, sind für etwa gleichwertige Leistungen zu berechnen.

* Beim Einsatz der o. g. Geräte ist der ursprüngliche Zustand der Geräte wieder herzustellen bzw. die Kosten zur Wiederherstellung werden als Sachkosten hinzugerechnet. Die Gebühren für die unter Punkt 3.2 bis 3.4 aufgeführten Ausrüstungsgegenstände werden nur dann erhoben, sofern sie Eigentum der Gemeinde sind.

Bodenordnungsverfahren Packebusch-Hagenau
Az.: 611 B10.02

Öffentliche Bekanntmachung

Vorzeitige Ausführungsanordnung

I. Anordnung

1. Im Bodenordnungsverfahren Packebusch-Hagenau, Altmarkkreis Salzwedel, wird die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes einschließlich seiner Nachträge 1 und 2 gemäß § 63 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) angeordnet.
2. Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird auf den **02.05.2016** festgesetzt.
3. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke ist bereits durch die vorläufige Besitzregelung und deren 1. Änderung in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden. Soweit mit dem Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit Eintritt des neuen Rechtszustandes auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen der vorläufigen Besitzregelung sinngemäß.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Goethestraße 3 und 5 in 29410 Salzwedel bzw. Akazienweg 25 in 39576 Stendal erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Gericht der Hauptsache - dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) - der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) zulässig.

Im Auftrag
gez. Tuschick

Vorstehende Anordnung mit Begründung, Hinweisen sowie den Überleitungsbestimmungen liegt im Original in der Stadt Kalbe (Milde), Bauamt, Schulstraße 11, 39624 Kalbe (Milde), ab dem 04.04.2016 zwei Wochen lang während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Des Weiteren sind die Anordnung und die Überleitungsbestimmungen im Internet ab dem 17.03.2016 unter <http://www.alf.sachsen-anhalt.de/alf-altmark/> > Flurneuordnung > Bodenordnungsverfahren im Altmarkkreis Salzwedel > Packebusch-Hagenau einzusehen.